

Fragen und Antworten zu Elterngeld und Elternzeit



Elterngeld

Elterngeld kann direkt nach der Geburt des Kindes für 12 bzw. 14 Monate schriftlich beantragt werden. Mutterschaftsleistungen werden auf das Elterngeld angerechnet, d. h. von den 12 Monaten erhält man eigentlich nur 10 Monate Elterngeld, da die Mutter acht Wochen nach der Geburt noch ihre Dienstbezüge erhält.

Wer kann Elterngeld beanspruchen?

1. Mütter und Väter,

- die ihre Kinder nach der Geburt selbst betreuen und erziehen,
- nicht mehr als 30 Stunden oder 18 Deputatsstunden pro Woche arbeiten,
- mit ihrem Kind in einem Haushalt leben und
- ihren Wohnsitz in Deutschland haben oder sich gewöhnlich in Deutschland aufhalten.

2. Ehe- oder Lebenspartnerinnen und -partner, die das Kind nach der Geburt betreuen, auch wenn es nicht ihr eigenes Kind ist, haben unter den gleichen Voraussetzungen Anspruch auf Elterngeld.

3. Der Vater eines nichtehelichen Kindes, wenn er mit dem Kind in einem Haushalt lebt und die von ihm erklärte Vaterschaftsanerkennung noch nicht wirksam oder über die beantragte Vaterschaftsfeststellung noch nicht entschieden ist.

4. Adoptiv- und Stiefeltern

Hier beginnt die Vierzehnmonatsfrist (siehe weiter unten) bei Aufnahme in den eigenen Haushalt.

5. Verwandte bis dritten Grades (Urgroßeltern, Großeltern, Onkel und Tanten sowie Geschwister) und ihre Ehegattinnen und Ehegatten können bei schwerer Krankheit, schwerer Behinderung oder Tod der Eltern Elterngeld unter den gleichen Bedingungen beanspruchen.

Elterngeld gibt es für Erwerbstätige, Beamtinnen und Beamte, Selbstständige und erwerbslose Elternteile, Studentinnen und Studenten, Referendarinnen und Referendare.

Das zu versteuernde **Einkommen** darf 250.000 € pro Person nicht übersteigen.

Die **30 Stunden maximale Arbeitszeit** (bezogen auf eine 41-Stunden-Woche im öffentlichen Schuldienst sind dies derzeit 73,17 % eines vollen Deputats, d. h. knapp 3/4 des Deputats) bedeuten für Gymnasiallehrerinnen und -lehrer, dass sie **nicht mehr als 18 Stunden pro Woche unterrichten** dürfen. Ansonsten entfällt der Anspruch auf Elterngeld!

Wie hoch ist das Elterngeld?

Die Höhe des Elterngeldes richtet sich nach dem durchschnittlichen Nettoeinkommen während der 12 Monate vor der Geburt des Kindes. Der betreuende Elternteil bekommt 65 % -67% dieses Durchschnittswerts (je nachdem, ob der Durchschnitt unter 1200 € oder über 1200 €) liegt, höchstens 1800 €, mindestens 300 €. Den **Mindestbetrag** bekommt der Bezugsberechtigte auch dann, wenn er vorher nicht erwerbstätig war. Außerdem erhöht sich der Prozentsatz in kleinen Schritten auf bis zu 100 %, wenn man durchschnittlich weniger als 1000 € monatlich verdient.

Die Bezugsdauer des Elterngeldes wird **beim zweiten Kind** nicht auf den Durchschnittswert angerechnet.

Wenn der betreuende Elternteil nach der Geburt teilzeitbeschäftigt ist und nicht mehr als 30 Stunden arbeitet (siehe oben), erhält er 65 % des entfallenden Einkommensteils bis zu einer **Bemessungsgrenze** von 2770 €.

Beispiel: Wurden vor der Geburt 3300 € verdient, aber nur noch 1500 € nach der Geburt, dann gilt der Verdienst vor der Geburt bis zur Höhe der Bemessungsgrenze, also 2770 €.

Von diesen 2770 € werden die 1500 € Verdienst nach der Geburt abgezogen: Es ergeben sich 1270 € wegfallendes Einkommen. Von diesen 1270 € erhält man 65 % Elterngeld, das heißt 825,50 €.

Außerdem können Familien mit mehreren Kindern im Alter unter drei bzw. sechs Jahren einen **Geschwisterbonus** - je nach Alter und Anzahl der Geschwister - erhalten. Das Elterngeld wird um 10 %, mindestens aber um 75 € im Monat erhöht.

Das Elterngeld sollte möglichst bald nach der Geburt beantragt werden. Es wird rückwirkend nur für die letzten drei Monate vor Beginn des Monats geleistet, in dem der Antrag auf Elterngeld bei der Behörde eingegangen ist.

Elterngeldansprüche bei Mehrlingsgeburten

Es gibt nach der neuen Regelung bei Mehrlingsgeburten lediglich den **Geschwisterbonus** und einen **Mehrlingszuschlag** von 300 € pro Kind zusätzlich. Ein Elterngeldanspruch für jedes einzelne Kind besteht bei Mehrlingsgeburten ab dem 01.01.2015 nicht mehr.

Bei Geburten von 2011 bis 2014 kann jedoch pro Kind Elterngeld auch rückwirkend in Anspruch genommen werden. Für Geburten in 2011 gilt als Ausschlussfrist der 31.12.2015. Zur **Fristwahrung** genügt zunächst ein schriftlicher Hinweis an die Elterngeldstelle, dass Elterngeldansprüche für weitere Mehrlingskinder geltend gemacht werden. Es geht hier im Monat um 600 €, also um bis zu 7200 € pro Familie. Informationen hierzu gibt es unter <http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/familie.html>

Welches Elternteil kann für wie lange Elterngeld beantragen?

Die **Bezugszeit** des Elterngelds beträgt höchstens 14 Monate. Ein Elternteil kann höchstens während 12 Monaten Elterngeld beziehen. Wenn der andere Elternteil sich an der Kinderbetreuung beteiligt, verlängert sich der Bezugszeitraum um zwei Monate. Eine Ausnahme gilt für **Alleinerziehende**, die vor der Geburt berufstätig waren: Sie bekommen 14 Monate Elterngeld. Diese 14 Monate gelten außerdem dann, wenn der Partner sich wegen Krankheit oder Schwerbehinderung nicht an der Kinderbetreuung beteiligen kann. Man kann sich auch nur die **Hälfte des Elterngeldes auszahlen lassen** und den Bezugszeitraum dadurch auf bis zu 28 Monate erhöhen.

Mutter und Vater können auch **gleichzeitig Elterngeld beziehen** - dann verringert sich der Bezugszeitraum entsprechend.

Elterngeld Plus

Nach § 4 Abs.3 BEEG (neue Fassung) kann man anstelle eines normalen Elterngeldmonats („Basiselterngeld“) zwei Monate **Elterngeld Plus** beantragen, wobei das Elterngeld Plus pro Monat maximal die Hälfte des normalen Elterngeldes beträgt, das man erhalten würde, wenn man gar nicht arbeiten würde. Dadurch werden in Teilzeit arbeitenden Eltern bevorzugt.

Elterngeld Plus ist mit dem oben beschriebenen Basis-Elterngeld beliebig kombinierbar.

Partnerschaftsbonus

Über die zwölf bzw. maximal 14 Monate Elterngeld hinaus bzw. über die 24 bzw. maximal 28 Monate Elterngeld Plus hinaus hat gemäß § 4 Abs. 4 Satz 3 BEEG (neue Fassung) jeder Elternteil Anspruch auf vier weitere Monatsbeträge Elterngeld Plus als „**Partnerschaftsbonus**“, wenn beide Elternteile zusammen vier Monate hintereinander in Teilzeit arbeiten, und zwar mindestens 25 und höchstens 30 Stunden pro Woche oder zwischen 15,5 und 18 Unterrichtsstunden pro Woche.

Achtung:

Die Entscheidung über die Aufteilung des Bezugszeitraumes ist verbindlich! Nach der Antragstellung ist nur in besonderer Härte eine einmalige Änderung möglich.

Das Elterngeld ist steuerfrei, aber **progressionsrelevant**, d. h., es wird für die Ermittlung des auf das steuerpflichtige Einkommen anzuwendenden Steuersatzes zum Einkommen hinzugerechnet.

Elterngeldhotline für allgemeine Fragen:

Tel. 0721-3 83 30

Fax: 0721-150 31 91

E-Mail: familienfoerderung@l-bank.de

Internet: www.l-bank.de

Elternzeit

Elternzeit muss spätestens **7 Wochen** vor Beginn der Elternzeit beantragt werden, bei EZ nach dem 3. Lebensjahr des Kindes muss **13 Wochen** vor Beginn der Antrag gestellt sein.

Wer hat Anspruch auf Elternzeit?

- Vollzeitbeschäftigte
- Teilzeitbeschäftigte
- Geringfügig Beschäftigte
- Auszubildende
- Großeltern, deren Kinder minderjährige Eltern sind und/ oder sich noch in der Ausbildung im ersten Bildungsweg befinden. Als Voraussetzung gilt auch, dass das Enkelkind mit den Großeltern in einem Haushalt lebt.

Wie lang ist die Elternzeit?

Anspruch auf **Elternzeit ohne Dienstbezüge** hat, wer ein Kind selbst betreut und erzieht. Dieser Anspruch besteht bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes. Während der Elternzeit kann gemäß der entsprechenden Bestimmungen Elterngeld bezogen werden (siehe oben). Elternzeit wird pro Kind gewährt.

Pro Elternteil können bis zu 24 Monate auf die **Zeit nach dem 3. Lebensjahr des Kindes** übertragen werden, maximal bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres. Dieser Anspruch besteht für jedes Kind.

Der **Vater** kann die Elternzeit unmittelbar nach der Geburt beginnen.

Für die **Mutter** beginnt die Elternzeit nach dem Ende der Mutterschutzfrist. Die Mutterschutzfrist wird jedoch auf die mögliche dreijährige Dauer der Elternzeit angerechnet. Die Elternzeit kann von jedem Elternteil allein oder von beiden Elternteilen gemeinsam genommen werden. Auch eine **gleichzeitige Elternzeit** ist möglich. Jedes Elternteil kann für sich maximal 24 Monate übertragen.

Die Elternzeit kann auf **maximal drei Zeitabschnitte** verteilt werden. Weitere Aufteilungen müssen vom RP geprüft und genehmigt werden.

Bsp.: **Mutter** 1. + 2. Lebensjahr (LJ);

Im 3. LJ nimmt die Mutter den Dienst wieder auf.

Vater: 3. LJ,

Übertrag von 12 Monaten auf das 4. Und 5. LJ

Mutter: Übertrag von 12 Monaten auf das 6. LJ

Mit dem Antrag auf Elternzeit muss der Beschäftigte sich **festlegen**, für welche Zeit er innerhalb von 3 Jahren nach der Geburt Elternzeit in Anspruch nehmen, bzw. wie viele Monate er bis zum 8. Lebensjahr des Kindes übertragen will.

Gibt es Einschränkungen bei der Terminierung der Elternzeit?

Bei Beginn und Ende dürfen die Ferien nicht ausgespart werden. Dies gilt für Sommer-, Weihnachts- und Pfingstferien. Bewegliche Ferientage zählen aber ebenso wenig dazu wie Oster- oder Herbstferien. Das RP kommt aber zu dem Schluss, dass die genannte Regelung nicht generell Anfangs- und Endzeiten der Elternzeit in den Ferien verbietet, sondern lediglich eine **missbräuchliche Terminierung** verhindern möchte. Als missbräuchlich gilt auch die Terminierung des Endes der Elternzeit innerhalb eines Zeitraums von drei Wochen vor den genannten Ferien.

Allerdings ist unter Umständen auch eine **Beendigung der Elternzeit in den Ferien** möglich, wenn ein nachvollziehbarer sachlicher Grund vorliegt. Als solche Gründe wurden anerkannt:

- Geburtstag des Kindes liegt in den Ferien
- Auszahlung des Elterngeldes endet in den Ferien
- Elternzeit schließt sich direkt an den Mutterschutz an

Kann die Elternzeit verlängert werden?

Eine **Verlängerung** der Elternzeit ist möglich. Die Verlängerung sollte spätestens 8 Wochen vor Ablauf beantragt sein, am besten aber schon zum allgemeinen Termin für stellerwirksame Änderungen im Januar, am ersten Tag nach den Weihnachtsferien.

Gilt die Elternzeit dann immer noch als zusammenhängender Abschnitt?

Rein formal liegt ein neuer Zeitabschnitt vor. Da das RP diese Frage aber sehr großzügig handhabt, wird es diesbezüglich in der Regel keine Probleme geben.

Kann man die Elternzeit auch verkürzen?

Grundsätzlich kann man einen solchen Antrag stellen. Eine Antragsfrist gibt es nicht. Das RP ist aber nicht verpflichtet, diesen Antrag zu bewilligen. In der Regel wird dies von der Frage der Unterrichtsversorgung abhängen und vom Ref. 73 geprüft werden.

Darf man in der Elternzeit arbeiten?

Eine Teilzeit ist im Umfang von 6,5 - 18 Deputatsstunden möglich, aber nur, wenn das **im Interesse des Dienstherrn** liegt, d. h. wenn es z. B. Vertretungsbedarf gibt. Es gelten die gleichen Antragsfristen wie bei dem Antrag auf EZ. Der Arbeitgeber muss innerhalb von 4 bzw. 8 Wochen den Antrag ablehnen. Ansonsten gelten beantragte Zeiten und gewünschte Arbeitsverteilungen als genehmigt.

Kann man Teilzeit in der Elternzeit im laufenden Schuljahr reduzieren?

Eine Reduzierung des Deputats im laufenden Schuljahr ist nicht möglich. Die Lehrkraft darf aber einen Antrag stellen, der vom Referat 73 des RP und der Schulleitung geprüft wird.

Finanzielle Auswirkungen der Elternzeit

- a) **Krankenkasse:** Während der Elternzeit kann ein Antrag auf Erstattung der Beiträge für eine die Beihilfe ergänzende Krankheitskosten- und Pflegeversicherung beantragt werden. Die maßgeblichen Bezüge des Beamten vor Beginn der Elternzeit dürfen die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen KV nicht über-

schritten haben. Diese Regelung gilt nicht bei Teilzeit von mindestens 50%. Die Erstattung ist begrenzt auf monatlich 120 € bei Gehaltsstufen A1 bis A8 und auf monatlich 42 € ab A9.

- a) **Beihilfe:** Der Beihilfeanspruch bleibt uneingeschränkt bestehen. Die Zahlung von 22.- € für Wahlleistungen im Krankenhaus wird während der Elternzeit erlassen.
- b) **Kindergeld:** Der Anspruch auf Kindergeld bleibt uneingeschränkt bestehen.
- c) **Beförderung:** Bei der Beförderung nach A 14 im „Trepptchenmodell“ (d. h. im konventionelles A 14-Beförderungsverfahren) führt eine Elternzeit von maximal drei Jahren nicht zur Verschiebung des Beförderungsjahrgangs. Allerdings wird die Elternzeit auf eine Beförderungssperre nicht angerechnet.

Änderung des Schulortes während Elternzeit

Der **bisherige Schulort** kann nicht garantiert werden, erst recht nicht bei einer Elternzeit von mindestens einem Jahr Dauer. Letztendlich muss hier das Gespräch mit der Schulleitung und dem BPR gesucht werden. Lediglich eine Rückkehr direkt nach dem Mutterschutz gibt Garantie auf den alten Schulort. Hilfreich zur Sicherung des Schulortes ist eine möglichst frühzeitige Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit.

Eine **Änderung des Schulortes** ist während der Elternzeit nicht möglich, da Versetzungen oder Abordnungen nur bei Dienstbereitschaft vorgenommen werden, d. h. zum Ende der Elternzeit. Dazu muss beim zuständigen RP ein Versetzungsantrag gestellt werden. Vor allem familiäre Gründe wie Familienzusammenführung sollten angegeben werden.

To-Do-Liste: Welche Dokumente und Formulare muss ich für Elterngeld und Elternzeit wo einreichen?

1. Alleinerziehende bzw. unverheiratete Paare sollten sich am besten noch vor der Geburt des Kindes die Urkunde über die Erklärung zur Sorgerechtsausübung besorgen, die das alleinige bzw. gemeinsame Sorgerecht beglaubigt und für einen Elterngeldantrag auf 14 Monate (Alleinerziehende) bzw. einen gemeinsamen Antrag auf Elterngeld (Paare) notwendig ist.

2. Ausreichend Geburtsurkunden beim Standesamt abholen:

6 Geburtsurkunden für:

- Eigene Schule + RP

- LBV - über eigene Schule
- Einwohnermeldeamt (nur vorzeigen)
- Krankenkasse
- Elterngeldstelle (L-Bank)

4 Kopien der Geburtsurkunde für:

- LBV - Familienzuschlag
- LBV - Kindergeldstelle
- gegebenenfalls Bank (Falls Sie eine "Riesterrente" haben)

Tipp: Die meisten Schulleitungen und Kirchen beglaubigen kostenlos Geburtsurkunden!

2. Alle notwendige Formulare besorgen, ausfüllen und einreichen; Sie finden folgende Formulare im Internet hier: www.lbv.bwl.de/vordrucke

- **Haushaltsbescheinigung** beim Einwohnermeldeamt ausstellen lassen: **LBV-Vordruck KG 3aoed**. Wichtig für den Familienzuschlag! Man muss die Geburtsurkunde vorlegen!

Bevor man die folgenden Anträge abgibt sollte man unbedingt eine **Kopie von jedem Antrag anfertigen!** Nur so behält man den Überblick, welche Bescheinigungen man von welcher Stelle wieder zurückbekommen muss, um dann z.B. den Antrag auf Elterngeld überhaupt stellen zu können.

3. Meldung der Geburt des Kindes an der eigenen Schule und gegebenenfalls an der Schule des Partners. Achtung: Spätestens 1 Woche nach der Geburt des Kindes! Für die eigene Schule 2 **Geburtsurkunden** und eine Kopie der Geburtsurkunde einreichen: 1x für die RP-Personal-Akte, 1x für das LBV, 1 Kopie für die Schulakte. Von der Schulleitung kann man sich weitere Kopien der Geburtsurkunde beglaubigen lassen (für alle Fälle).

3.1 Über die Schulleitung die **Elternzeit** anmelden (wenn nicht schon vorher geschehen): Das **Formular "Antrag auf Elternzeit"** ist nur online erhältlich unter www.lehrer-online-bw.de

Die Elternzeit muss, wenn sie nach der Mutterschutzfrist beginnen soll, spätestens sieben Wochen vor Beginn schriftlich beantragt werden! Das Formular wird an das RP weitergeleitet. Das Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV) erhält die Angaben über Mutterschutzfristen und Elternzeit dann vom RP. Zur Berechnung der **Mutterschutzfrist bei einer Frühgeburt** muss man ggf. zusätzlich eine ärztliche Bescheinigung einreichen.

3.2 Vordrucke des LBV über die Änderung der familiären Verhältnisse (Formular 527) ausfüllen. Das Formular kann man auf dem Dienstweg an der eigenen Schule einreichen, gegebenenfalls noch einmal für den Partner (falls der Lehrer ist) über dessen Schule. Wichtig für die Änderung der Bezüge! Geburtsurkunde zur Bestätigung beilegen!

3.3 Antrag auf Zahlung von Kindergeld an das LBV stellen: Formular **LBV KG 1oed**. Kopie der Geburtsurkunde beilegen.

3.4 Antrag auf Zahlung von Familienzuschlag bzw. Gleichstellung (wie Ehe) an das LBV: Vordruck 538b1

Kopie der Geburtsurkunde beifügen. Gegebenenfalls **Ergänzungsantrag für Alleinerziehende** zur Gleichstellung beantragen: Vordruck LBV 540b1 und **Haushaltsbescheinigung** beifügen: Vordruck LBV KG

Die unter 3.1 bis 3.4 genannten Unterlagen sind auf dem Dienstweg über die Schulleitung einzureichen.

4. Schreiben an das LBV mit der Bitte um:

a) Bescheinigung der Lohn-/Gehaltsauszahlungen der letzten 12 Monate vor der Geburt/Beginn der Mutterschutzfrist. Entsprechenden Vordruck der L-Bank beilegen:

www.l-bank.de => **Elterngeld** => **Downloads** =>

"Bescheinigung des Arbeitgebers vor/nach der Geburt des Kindes".

b) Bescheinigung des Dienstherrn (LBV) über die Dauer und Höhe der Weiterzahlung der Dienstbezüge während der Mutterschutzfrist. Das Ende der Zahlung muss ersichtlich sein. Nötig für Antrag auf Elterngeld!

5. Formloses Schreiben an die eigene Krankenkasse, mit dem Antrag, dass das Kind mitversichert werden soll. Hierzu eine Geburtsurkunde beilegen. Vordruck LBV 509 mit-schicken und ausfüllen lassen, um dann die Erstattung von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung während der Elternzeit beim LBV beantragen zu können.

6. Einmalige Auszahlung zur Geburt beantragen mit **Beihilfeantrag** beantragen: Zusammen mit den Arztrechnungen einreichen und ein entsprechendes Kreuz auf dem **Beihilfe-Formular** setzen "**Antrag auf Pauschbetrag zur Säuglingserstaussstattung**" (Rückseite des Beihilfeantrags). Achtung: auch der Beihilfestelle die Geburt des Kindes auf dem Antragsformular mitteilen und eine Kopie der Geburtsurkunde beilegen! Legen Sie den Krankenversicherungsnachweis des Kindes bei und beantragen Sie die Erstattung von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung während der Elternzeit (Vordruck LBV 509, siehe oben unter Punkt 2.8), sobald die Bescheinigung von der Krankenkasse da ist. Achtung: Diesen Antrag stellen Sie nicht bei der *Beihilfestelle*, sondern bei der *Besoldungsstelle*!

7. Gegebenenfalls **Änderung bei der Bank (Riesterrente) angeben** und Geburtsurkunde beilegen: Der staatliche Zuschuss zur Riesterrente erhöht sich pro Kind erheblich!

8. Elterngeld schriftlich bei der L-Bank beantragen.

Hinweise und die nötigen Formulare gibt es unter www.l-bank.de bzw. direkt unter

www.l-bank.de/lbank/inhalt/nav/privatpersonen/elterngeldunderziehungsgeld/elterngeld.xml?ceid=100383

Beilegen:

- Geburtsurkunde im Original: Für den Antrag auf Elterngeld muss eine spezielle Geburtsurkunde beigelegt werden und zwar der Vordruck "Geburtsurkunde für den Antrag auf Elterngeld", den man direkt vom Standesamt erhält.
- Nachweise über 12 Monate Lohn-/Gehaltsauszahlung beilegen, sobald vom LBV eingetroffen (Vordruck der L-Bank; siehe oben unter Punkt 4 a).
- Bescheinigung des LBV über die Dauer und Höhe der Weiterzahlung der Dienstbezüge während der Mutterschutzfrist
- Erklärung des Jugendamtes über das alleinige Sorgerecht (nur Alleinerziehende zur Gewährung von 14 Monaten Elterngeld)

Weitere Informationsquellen

Informationen des **Landesamts für Besoldung und Versorgung LBV** (www.lbv.bwl.de) finden Sie hier:

LBV-Informationen zum Elterngeld:

www.lbv.bwl.de/fachlichethemen/beamte/aktiverdienst/elterngeld

LBV-Informationen zur Elternzeit:

www.lbv.bwl.de/fachlichethemen/beamte/aktiverdienst/elternzeit

Alle erforderlichen LBV-Vordrucke:

www.lbv.bwl.de/vordrucke

"Durchführungshinweise des Finanzministeriums zum Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz":

http://www.rp-stuttgart.de/servlet/PB/show/1237657/rps-7-download-mutterschutz_durchfuehrungshinweise.pdf (PDF-Dokument)

Das **Bundesfamilienministerium** (www.bmfsfj.de) hat eine **Informationsbroschüre zum Thema "Elterngeld und Elternzeit"** veröffentlicht, die Sie unter der Adresse www.bmfsfj.de/Kategorien/Service/themen-lotse,did=3028.html im Internet finden.

Haftungsausschluss

Diese Informationen sind nach bestem Wissen erstellt, es kann aber **keine Gewähr oder Haftung** für den Inhalt oder im Einzelfall eventuell außerdem noch nötige Anträge, Formulare, Belege, notwendige Schritte usw. übernommen werden! Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die jeweils zuständige Stelle: Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV), Regierungspräsidium, L-Bank, Krankenkasse usw.